

# Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen  
dieses vertreten durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtent-  
wicklung und Verkehr des Landes NRW,  
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau  
NRW  
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,  
-Straßenbauverwaltung-

und

der Stadt Eschweiler,  
diese vertreten durch ihren Bürgermeister  
-Stadt-

über

**die Herstellung von Gehölzpflanzungen auf städti-  
schem Grundeigentum durch den Landesbetrieb  
Straßenbau NRW sowie deren dauerhafte Pflege  
durch die Stadt Eschweiler**

# I. Allgemeines

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Herstellung von Hochstamm- und Strauchpflanzungen an der L 11 (vgl. Anlage 1) auf städtischem Grundeigentum durch die Straßenbauverwaltung als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff in Natur- und Landschaft bei Eschweiler/Fronhoven im Zuge des Ersatzneubaus der Lärmschutzwand bei Fronhoven und die dauerhafte Unterhaltung/Pflege dieser Gehölze durch die Stadt Eschweiler.

1. Art und Umfang der Maßnahmen bestimmen sich nach dem von der Straßenbauverwaltung aufgestellten Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur Lärmsanierung Eschweiler-Fronhoven, Ersatzneubau der Lärmschutzwand (Anlage 1) und dem Pflanzplan (Anlage 2), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Änderungen in der Planung bedürfen einer Abstimmung und werden nach Zustimmung der Stadt zum Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Stadt ist bekannt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft erhalten bleiben müssen. Für den Aufwand für Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde eine Ablösesumme ermittelt (Anlage 3).
3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:  
Anlage 1: Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur Lärmsanierung Eschweiler-Fronhoven, Ersatzneubau der Lärmschutzwand (M 1: 2.500)  
Anlage 2: Ermittlung der Ablösesumme vom 15.12.2014

## § 2

### Durchführung der Maßnahmen

1. Auf den städt. Grundstücken Gemarkung Weisweiler Flur 2 Nrn. 699, 733 und 739 sowie Gemarkung Dürwiß Flur 19 Nr.62 sind gemäß dem Pflanzplan (Anlage 2) Hochstammbäume und Sträucher anzupflanzen.
2. Die Anpflanzung der Gehölze entsprechend dem Pflanzplan einschließlich der Fertigstellungspflege sowie die Durchführung einer zweijährigen Entwicklungspflege erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die bauvertragliche Abwicklung für die Herstellung der Pflanzungen einschließlich Fertigstellungs- und zweijähriger Entwicklungspflege in 2015 zu übernehmen.
3. Die fachgerechte Pflanzung umfasst 32 Stück Hochstammbäume (STU 18-20 cm) sowie 550 m<sup>2</sup> Strauchpflanzung.
4. Die Stadt gewährt der Straßenbauverwaltung und der in ihrem Auftrag handelnden Landschaftsbaufirma ein Betretungs- und Befahrungsrecht bis zum

Ende der Entwicklungspflege. Die beauftragte Landschaftsbaufirma ist der Stadt zu benennen.

5. Nach Durchführung der Fertigstellungspflege sowie nach Abschluss der zweijährigen Entwicklungspflege erfolgt eine gemeinsame Abnahme (Straßenbauverwaltung und Stadt).
6. Die Stadt verpflichtet sich, die Gehölzpflanzungen auf Dauer zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Übernahme der Pflege durch die Stadt Eschweiler beginnt nach mangelfreier Abnahme der Entwicklungspflege. Die Entwicklungspflege beginnt mit mangelfreier Abnahme der Pflanzungen (nach Fertigstellungspflege) durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt.

## **I. Kostenverteilung**

### **§ 3 Kosten der Maßnahmen**

1. Die Kosten für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege trägt die Straßenbauverwaltung.
2. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich den Aufwand für die dauerhafte Pflege der Gehölze an die Stadt abzulösen. Die Höhe der Ablösung richtet sich nach den tatsächlich ausgeführten Pflanzungen (vgl. Anlage 3, Ablöseberechnung für die geplante Pflanzung) und wird mit erfolgter Abnahme der Fertigstellungspflege fällig.

### **§ 4 Verwaltungskosten**

Die Vertragsparteien verzichten auf die gegenseitige Geltendmachung von Verwaltungskosten.

## **II. Sonstige Regelungen**

### **§ 5 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform.

**§ 6**  
**Anzahl der Ausfertigungen**

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird mit dem Tag der Letztunterzeichnung wirksam.

Für die Straßenbauverwaltung

Für die Stadt Eschweiler

Euskirchen, \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Eschweiler, \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Der Leiter der Regionalniederlas-  
sung Vile-Eifel  
In Vertretung

Stadt Eschweiler  
Erster und Technischer Beigeordneter

---

Matthias Bächler  
Regierungsbaudirektor

---

Hermann Gödde



Ablösungsrichtlinien für landschaftspflegerische Gewerke

FE 02.270/2006/LRB

Fronhoven (L11)

Ville-Eifel

Wagner

**Zielbiotop**

**Feldgehölze, Gebüsch/Hecken**

**Bemerkung:**

(z.B. zur Ausgangssituation, Komplexbiotopen ...)

Datum

15.12.2014

**Info zur Tabelle**

Werte über Dropdowns auszuwählen

Sp2->Flächen -und Mengenwerte ggf. anzupassen

Sp4 bis Sp9->Dropdown-Listen für Zuschlagfaktor Größe (FG), Hanglage (FH), Ebenförmigkeit (FE), Bodenstabilität (FB), Hindernisdichte (FH) und Teilbearbeitung (FT)

Sp 11 Preisgruppe (PG, St.pr. Standardpreis, Mr.pr.=Maschinen-/Preis, eign.Preis: für Änderung anklicken)

Sp13 bis Sp14->Periodik des Unterhaltes, Dauer des Unterhaltes ggf. anzupassen

Sp16 bis Sp17=Ke=Herstellungskosten,n=Restnutzungsdauer,m=theoretische Nutzungsdauer

**7.840,79 €**

[zurück zur Übersicht Ablöse](#)

Verfahren	Sp 1	Sp 2	Sp 3	Sp 4 Sp 5 Sp 6			Sp 7	Sp 8	Sp 9	Sp 10		Sp 11	Sp 12	Sp 13	Sp 14	Sp 15		Sp 16	Sp 17	Sp 18	Sp 19
				F <sub>G</sub>	F <sub>H</sub>	F <sub>E</sub>				F <sub>B</sub>	F <sub>HI</sub>					F <sub>T</sub>	Einh.preis				
S 2.1 Hecken/Feldgehölze/Waldmantel pflanzung Auf-den-Stock-setzen		Menge	Einh.	1	1	1	1	1	1	1	2,55 €	St.pr.	1.402,50 €	15	30					Unterhaltung begrenzt period.	1.637,01 €
S 3.2 Krautsäume mähen mit Einachsschlepper		0,1000	ha	1	1	1	1	1,2	1	683,06 €	St.pr.	81,97 €	2	30						Unterhaltung begrenzt period.	847,24 €
S 2.4 Schnitt großkroniger Einzelbäume		32	St.	1	1	1	1	1	1	89,60 €	St.pr.	2.867,20 €	10	30						Unterhaltung begrenzt period.	5.356,54 €
<b>Summe</b>																					<b>7.840,79 €</b>